

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 52/11 B

L 2 U 294/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 2 U 52/05 (SG Potsdam)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Brandenburg,
Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg.

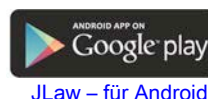
Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. April 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. Januar 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 4 Der Kläger wirft die Frage auf, "ob es sich bei der im Rahmen der 'Bunten Frühlingswoche' stattgefundenen Fußballturnier um eine Betriebsgemeinschaftsveranstaltung handelte oder nicht und ob einer nur jährlich stattfindenden die Regelmäßigkeit gewahrt ist."
- 5 Der Kläger hat schon keine aus sich heraus verständliche Frage formuliert. Er hat auch nicht dargelegt, auf die Auslegung und Anwendung welcher Norm des Bundesrechts, die gemäß § 162 SGG allein Gegenstand des Revisionsverfahrens sein kann, sich seine Frage bezieht. Er hat nicht dargelegt, dass die Frage klärungsbedürftig ist. Er behauptet zwar die Klärungsbedürftigkeit, setzt sich aber nicht damit auseinander, ob die Frage sich nicht mit den Maßstäben beantworten lässt, die der Senat für die Annahme einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung entwickelt hat (vgl hierzu BSG vom 22.9.2009 - B 2 U 4/08 R -; zum Betriebssport BSG vom 27.10.2009 - B 2 U 26/08 R). Zur Darlegung der Klärungsfähigkeit hätte er im Übrigen ausführen müssen, dass und weshalb der Senat sich in einem späteren Revisionsverfahren überhaupt mit der Frage nach der Regelmäßigkeit einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung befassen müsste.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

